

Ein Unterrichtsgesetz für den Kt. Schwyz im Entwurf : II.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 35

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Unterrichtsgesetz für den Kt. Schwyz im Entwurf.

II.

I und II setzen als Maximum für die Primarschülerzahl unter einer Lehrkraft:

Bei gesammten 7 Klassen :	60.
Bei weniger Klassen :	70.
Bei nur einer Klasse :	80.

(Nach nahezu einstimmigem Urtheil der zürcherischen Lehrerschaft ist diese Auffassung in ihrer Schlussfolgerung eine verfehlte! Jenes Urtheil lautet dahin: Einklassenschulen ertragen im Interesse der Einzel- und Eigenbetheiligung der Schüler deren eine geringere Zahl, als mehrklassige. — Das Lehrerkapitel des Bezirks Zürich, in seiner Mehrheit für die Einklassenschulen in grössern Ortschaften entschieden votirend, bedingte sie durch die Einschränkung: «sofern die Schülerzahl nicht 50 übersteigt.» Nicht wenige Lehrer mit hoher Schülerzahl gelangten zu der Praxis, die grosse Klasse in zwei Abtheilungen zu schneiden, von denen gleichzeitig je die eine Lektion erhielt, die andere für sich arbeitete.)

I und II. Turnen nur der Knaben vom 10. Altersjahr an. (Für den Beginn dieses Unterrichtszweiges im Kanton Schwyz ist wol das eidgenössische Minimum das einzig Erreichbare.)

I fordert obligatorisch Gemeindeschulbibliotheken, geöffnet durch jährliche Beiträge von Fr. 20 bis 50, doppelt geleistet sowol von der Gemeinde als vom Staat in je gleichem Betrage; II empfiehlt bloss den Gemeinden die Anlegung und Mehrung ohne staatliche Beihülfe.

(II will hier wie anderwärts auch gar zu sehr die Staatskasse schonen.)

I und II setzen übereinstimmend strenge Absenzenbussen und Sicherung von deren Bezug fest. (Möge solche Strenge nur nicht eine bloss «papierene» sein!)

I und II wollen definitive Lehrpatente für 3 bis 6 Jahre, provisorische für 1 bis 2 Jahre ertheilen; die Erneuerung erfordert wiederholte Prüfung. Nur I unterscheidet bei den definitiven Patenten eine 1. und 2. Klasse, von denen die erstern ohne Prüfungswiederholung erneuert werden können. *)

(Was soll diese abnorme Prüfung eigentlich nützen? Besonders gegenüber einer so kärglich besoldeten Lehrerschaft, zu der sich Kapazitäten kaum eindringen werden! Welch eine andere Standes- oder Berufsperson hat sich im Kanton Schwyz ähnlicher Massregelung zu unterziehen? Weg mit diesem Zopf, der ein richtiger Auswuchs des alten Kirchenregiments ist!)

I. Das Amt eines Kantonsrathsmitglieds ist das einzige, das ein Lehrer ohne spezielle Genehmigung durch den Erziehungsrath übernehmen darf; II gestattet selbst diese Ansahme nicht.

(Offenbar sähen die Iler Herren nicht gern eine, ob auch noch so geringe Zahl von Lehrern im Kantonsrath; diese wären ein zu unangenehm wirkendes Ferment.)

I und II. Primarlehrer dürfen weder Mitglieder noch Aktuare des Gemeindeschulraths sein, können aber zur Betheiligung an dessen Berathungen berufen werden.

(Die Lehrer sollten immer, sofern sie nicht Verhandlungen wegen, die sie persönlich betreffen, anstandshalber austreten, berathende Stimme in der nächsten Aufsichtsbehörde haben.)

I und II sehen kantonale Instruktionkurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (für weibliche Handarbeit) vor, ebenso Wiederholungskurse für Lehrer, abzuhalten im Kantonsseminar während dessen Ferien, wobei die Theil-

nehmer Wohnung und Kost vom Staat erhalten. Eine Alters-, Wittwen- und Waisenkasse ist für die Lehrer obligatorisch, wozu der Staat jährlich Fr. 500 einzahlt.

(Hier tritt doch das kantonale Gemeinwesen, wenn auch in sehr bescheidenem Masse, materiell unterstützend hinzu.)

I. Minimum der Lehrerbesoldungen: An der Sekundarschule:

Lehrer	Fr. 1400	} nebst Wohnung.
Weltliche Lehrerin	» 1000	
Ordensschwester	» 700	

An Primarschulen:

Lehrer	Fr. 800	} nebst Wohnung, Garten und Holz.
Weltliche Lehrerin	» 700	
Ordensschwester	» 450	

Staatliche Dienstalterszulagen:

Vom 6. bis 10. Dienstjahr	Fr. 50,
» 11. » 15. »	» 100,
» 16. Dienstjahr an	» 150.

Die Ruhegehälter betragen nach 30 Dienst- und 65 Altersjahren die Hälfte der Besoldung sammt Altersrente.

Die Stellvertretung eines kranken Lehrers zahlt dieser zu $\frac{1}{3}$, die Gemeinde zu $\frac{2}{3}$.

II schweigt vollständig über die Höhe oder besser die Niedrigkeit der Lehrerbesoldungen und sieht nur Staatsbeiträge in unbestimmtem Mass an die Primarschulkassen ungünstig situirter Gemeinden vor.

I setzt die gesammte Staatsausgabe für das öffentliche Schulwesen auf Fr. 30,000 an, wovon die Hälfte auf die Lehrerbesoldungen fallen würde, die Inspektorenbesoldung aber vergessen zu sein scheint. Das Seminar kostet den Kanton Schwyz, Dank der Jütz'schen Stiftung, bloss jährliche Fr. 2500. — II stellt kein Budget auf.

(Die Ansätze von I betreffend Lehrerbesoldung und Belastung der Staatskasse sind immerhin sehr bescheidener Natur. Aber sie konstatiren doch den guten Willen, auf dieser noch gar so schmalspurigen Bahn etwas Raum zu erobern. Die vollständige Negation solchen Vorgehens im Entwurf II beweist in auffälliger Weise, dass zur Zeit in den massgebenden Kreisen des Kantons Schwyz wol nicht das Verständniss, dagegen der gute Wille für eine intensive Hebung des Volksschulwesens abhanden steht. — Auch in den Benziger'schen Vorschlägen hat die Minderbesoldung der Lehrerinnen ihre sehr bedenkliche Seite. Gleiche Arbeit, gleicher Lohn! Im umgekehrten Fall wird die Nachfrage nach den theuern Lehrkräften auf eine Weise herabgedrückt, dass unmöglich ein tüchtig gebildeter und strebsamer Lehrerstand aufkommen kann. Damit aber möchte eben den leitenden Herren recht gedient sein.)

I und II fordern einen Inspektor oder auch mehrere. Sie sind zugleich Präsidenten der Primarlehrerkonferenzen. Eine besondere Konferenz ist für die Lehrerinnen, ebenso für die Sekundarlehrer vorgesehen. Eine kantonale Synode kommt ausser Betracht.

(Theile und herrsche! — wird selbst in Gegenden «reiner» Demokratie in alt bewährter Weise fort und fort praktizirt. Dass das schwyzerische Inspektorat auch in Zukunft wie bisher ein rein «geistliches» und also kein fachmännisches sein wird, mag auch als selbstverständlich erscheinen.)

(Zum Schlusse sei noch einer reinen Formsache gedacht. Die Seminarreglements I und II gebrauchen die sich allzu verwandten Ausdrücke «Direktion» und «Direktor» neben einander zur Bezeichnung ungleicher Beamtionen. Verwechslung zu vermeiden, möchte statt des erstern Namens besser «Aufsichtsbehörde» gesetzt werden.)

*) Selbstverständlich sind die „geistlichen“ Schulmeister von diesen Prüfungen dispensirt!